

11./11. 1915

Budgetkommission des Abgeordnetenhauses.

N Berlin, 10. Juni. (Priv.-Tel.) Die verstärkte Budgetkommission des Abgeordnetenhauses verhandelte heute weiter über den Antrag Brütt. Es wurden die Fragen der Volksernährung beendet und insbesondere über Beschaffung der Düngemittel, Beschaffung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, statistische Aufnahmen und über den Wildschaden nach eingehender Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse durch den Berichterstatter Pbg. Dr. Hösch (Neunkirchen) verhandelt. Der Landwirtschaftsminister erklärte zu den Fragen der Statistik, Statistiken auf Grund von Schätzungen müßten immer unzuverlässig sein. Die Schätzung der Ernte sei immer unsicher; bisher habe man erst eine Statistik der Anbaufläche nach Getreidearten vorgenommen, wobei mit sehr verschiedener Sorgfalt verfahren worden sei. An die Ernteschätzung werde auf Grund der Anbauflächen gegangen. Es seien im Preise etwa zehn Schätzer zugezogen worden. Dies Material sei nicht ausreichend gewesen, es sei Anweisung an die Landräte ergangen, bis zum 31. Juli eine Schätzung des Mindestertrags vorzunehmen auf Grund der Anbauflächen, auch in Bezug auf Kartoffeln. Es sollten Kommissionen von Sachverständigen in den Kreisen gebildet und hinzugezogen werden. Auf Anordnung des Bundesrats werde zwischen dem 1. und 15. Juli eine Ernteflächenstatistik vorgenommen werden. Das ganze so gewonnene statistische Material werde für die Regelung der Ernährung für das neue Erntejahr hoffentlich eine brauchbare Grundlage sein.

Bei Besprechung der Arbeiterfrage erwähnte der Minister, daß die bei den Meliorationsarbeiten beschäftigten Gefangenen soweit nötig der Landwirtschaft überwiesen werden sollen und daß Meliorationsarbeiten nach Beendigung des Krieges nur soweit fortgesetzt werden würden, wie es geschehen könne, ohne daß der Landwirtschaft Arbeitskräfte entzogen würden. Wegen ausreichender Beurlaubung von Schülern für landwirtschaftliche Arbeiten sei die landwirtschaftliche Verwaltung bereits mit dem Kultusministerium in Verbindung getreten.

Zur Wildschadenfrage führte der Landwirtschaftsminister aus: Infolge Einberufung zahlreicher Jäger zu den Fahnen seien allerdings in diesem Jahre, wenigstens aus einzelnen Bezirken, zahlreichere Klagen als sonst über Wildschaden zur Kenntnis der Regierung gelangt. Daraufhin seien folgende Maßnahmen getroffen worden: Es sei im Januar die Notverordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Hasen und Fasanenhenken erlassen. Am 6. Februar sei eine allgemeine Verfügung an die Regierungspräsidenten ergangen, durch die sie veranlaßt seien, die Jagdpolizeibehörden anzuweisen, von den ihnen nach den §§ 61 ff. der Jagdordnung zustehenden Befugnissen in einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Weise nachdrücklich Gebrauch zu machen. Unter dem 17. Februar seien ferner die Regierungspräsidenten ersucht worden, Maßnahmen zur Verhütung von Kaninchenschäden zu treffen und nötigenfalls die Aufhebung der geltenden Polizeiverordnungen herbeizuführen, durch die das Betreten fremden Grundeigentums zum Kaninchenfange verboten oder beschränkt werde. Gleichzeitig seien die Regierungen angewiesen, für möglichste Vertilgung der Kaninchen in den Staatsforsten zu sorgen. Endlich sei bei den Bezirksausschüssen angeregt worden, die Schonzeit für Rehböcke abzukürzen und das Ende der Schonzeit statt auf den 15. Mai schon auf den 1. Mai festzusetzen, was auch in zahlreichen Bezirken geschehen sei. Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß der durch Hasen und Rehwild angerichtete Schaden ein verhältnismäßig geringer sei. Ueber Schaden durch Rotwild und Schwarzwild sei in nicht wesentlich höherem Maße geklagt worden, als in früheren Jahren. Schließlich sei auch nicht zu verkennen, daß die Beschwerden über Wildschaden in manchen Fällen unbegründet und vielfach übertrieben seien, sodas eine jedenfalls angeordnete Prüfung der einzelnen Fälle geboten sei. Mit der Erledigung der Einzelbeschwerden könne er, der Minister, selbst sich nicht befassen, das würde praktisch nicht möglich sein und auch dem Geiste der Jagdordnung nicht entsprechen, die die endgültige Entscheidung in diesen Fällen im § 69 dem Bezirksausschuß übertragen habe, dessen Anrufung den Geschädigten an Stelle der Beschwerden an die Zentralbehörde nur empfohlen werden könne. Entgegen dessen Entscheidungen Anordnungen im Verwaltungswege zu erlassen, halte er weder für zulässig noch auch für angezeigt.

Aus der Kommission wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung eine Notverordnung in Erwägung ziehen möge dahingehend, daß die Besitzer von Eigenjagdbezirken zwangsweise zum Abschuss angehalten würden.

Schließlich wurden folgende Anträge angenommen:

1. Die Königl. Staatsregierung aufzufordern, überall dort, wo eine erhebliche Schädigung der Ernte durch Wild erfolgt ist, unverzüglich von den Bestimmungen der §§ 61, 62 und 63 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 sachgemäßen Gebrauch zu machen, insbesondere in den dort vorgesehenen Fällen a) die Schonzeit für die schädigende Wildgattung aufzuheben, b) den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Recht zuzusprechen, das in Frage kommende Wild (Rot-, Eich- und Damwild) auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen; durch Notverordnung Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen durch wilde Kaninchen zu verhüten.

2. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die bei der Vermahlung des beschlagnahmten Getreides gewonnene Kleie auf die einzelnen Landesteile nach Maßgabe der in ihnen vorhandenen Viehbestände verteilt wird, daß aber die auf die Viehhalter der einzelnen Kommunalverbände entfallende Kleie von den Mühlen innerhalb dieser Verbände vermahlen wird, und daß den Selbstversorgern die Kleie zu befreien ist, die aus dem ihnen zustehenden Brotgetreide entfällt.

3. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß den kleinen landwirtschaftlichen Unternehmern, die nicht an landwirtschaftliche Organisationen angeschlossen sind, Düngemittel in angemessener Menge durch Vermittlung der Kommunalverbände zugänglich gemacht werden.

4. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß Kriegsgefangene zu landwirtschaftlichen Arbeiten in möglichst kleinen Gruppen und unter möglichstster Erleichterung hinsichtlich der Bewachung gestellt werden, damit auf diese Weise namentlich auch den kleinen Besitzern die Möglichkeit gegeben wird, sich der Hilfe der Gefangenen zu bedienen.

5. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß kleinere Landwirte, Handwerker und landwirtschaftliche Facharbeiter zur Instandsetzung der Maschinen, Wagen und Geräte, die zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte dienen, beurlaubt werden, und daß da, wo die Unterbringung von Gefangenen, die zur landwirtschaftlichen Arbeit Verwendung finden sollen, unüberwindliche Schwierigkeiten verursacht, Lokalzüge zum Transport der Gefangenen von den Lagern nach nahegelegenen Arbeitsstellen zeitweise eingerichtet werden.

Eine Reihe von Petitionen wurden der Regierung teilweise zur Berücksichtigung, teilweise als Material überwiesen.